

## **Gerichtsstand nach Art. 7 GestG**

### **Allgemeines**

Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf den Kommentar zum Gerichtsstandsgesetz von FRANZ KELLERHALS, NICOLAS VON WERDT UND ANDREAS GÜNGERICH (Bern 2005), aber auch auf den «Grundriss des Zivilprozessrechts» von OSCAR VOGEL (Bern 1992).

Beim Gerichtsstand der – subjektiven und/oder objektiven – Klagenhäufung handelt es sich um ein forum des Sachzusammenhangs. Dieser Sachzusammenhang beruht entweder darauf, dass zwischen dem Beklagten, den der Kläger für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit ausgewählt hat, und den übrigen eingeklagten Parteien eine massgebende Verbindung besteht (subjektive Klagenhäufung bzw. Streitgenossenschaft; Art. 7 Abs. 1 GestG), oder darauf, dass zwischen dem den Gerichtsstand bestimmenden Anspruch und den weiteren in nämlicher Klage geltend gemachten Begehren (objektive Klagenhäufung; Art. 7 Abs. 2 GestG) ein solcher Zusammenhang besteht. Der Gesetzgeber stellt den Gerichtsstand der Klagenhäufung aus verschiedenen Gründen zur Verfügung: Vorab ist eine solche Zuständigkeitsbestimmung für die Durchsetzung ziviler Ansprüche immer dann unerlässlich, wenn das materielle Recht gebietet, die Begehren gegen alle Beklagten zu stellen, wie dies für den Hauptanwendungsfall der passiven notwendigen Streitgenossenschaft zutrifft. Alsdann dient dieser Gerichtsstand dazu, den Erlass widersprüchlicher Urteile zu vermeiden, wie bspw. im Falle einer Schadenersatzklage gegen solidarisch haftende Beklagte, die auf dem nämlichen Lebensvorgang gründet. Schliesslich kann ein solches forum in sinnvoller Weise der Prozessökonomie dienen.

Die «Leitzuständigkeit» des angerufenen Gerichts kann sich aus einem der Gerichtsstände ergeben, den das GestG gegenüber den vom Kläger unter mehreren Gegnern ausgewählten Beklagten oder den es für einen unter verschiedenen Ansprüchen zur Verfügung stellt. Art. 7 GestG beschränkt die Anknüpfung nicht auf den Gerichtsstand am Wohnsitz oder Sitz des Beklagten (vgl. aber Art. 6 Ziff. 1 LugÜ). Die Leitzuständigkeit kann sich auch aus einer Gerichtsstandsvereinbarung ergeben.

Der Art. 7 GestG zugrunde liegende Mechanismus kommt auch dann zum Tragen, wenn sich die Leitzuständigkeit auf eine Gerichtsstandsvorschrift aus einem Sachgebiet stützt, das vom Anwendungsbereich des GestG (vgl. Art. 1 Abs. 2 GestG) ausgenommen ist, für die übrigen Parteien oder weitere Ansprüche aber der angestammte Gerichtsstand auf dem GestG beruht. Auch der umgekehrte Fall wird gleich behandelt: Wenn sich die Leitzuständigkeit aus dem GestG ergibt, die im Falle einzelklageweiser Durchsetzung des anderweitigen Anspruches oder die für die übrigen Parteien massgebende Zuständigkeit ausserhalb des GestG geregelt ist, kommt ebenfalls Art. 7 GestG zum Tragen. Gleiches muss auch dann gelten, wenn die Zuständigkeit für subjektive oder objektive

Klagehäufungen in Streitsachen, die dem Anwendungsbereich des GestG gänzlich entzogen sind, zu bestimmen ist (z. B. im Falle von Aberkennungsklagen gegen Streitgenossen).

Anerkanntermassen, wenn auch dem Wortlaut von Art. 7 GestG nicht zu entnehmen, ist Klagenhäufung nur dann möglich, wenn für die gegen Streitgenossen gerichteten Begehren oder für die in einer Klage gehäuften Ansprüche die gleiche Verfahrensart gilt.

### **Subjektive Klagenhäufung: Notwendige Streitgenossenschaft**

Mehrere Personen müssen als Kläger gemeinsam auftreten oder als Beklagte gemeinsam belangt werden, wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Diese notwendige Streitgenossenschaft beruht auf dem materiellen Recht. Notwendige Streitgenossenschaften sind bspw. Gemeinschaften zur gesamten Hand.

### **Subjektive Klagenhäufung: Einfache Streitgenossenschaft**

Mehrere Personen, die aus den gleichen Tatsachen oder Rechtsgründen berechtigt oder verpflichtet sind, können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden. Voraussetzungen sind die gleiche Zuständigkeit, die gleiche Verfahrensart sowie der innere Zusammenhang der Klagen. «Echte» einfache Streitgenossenschaft liegt vor, wenn zwar jeder von mehreren Beteiligten selbständig klagen bzw. jeder von mehreren Verpflichteten allein eingeklagt werden kann, wenn aber wegen des engen Sachzusammenhangs die Gefahr widersprechender Urteile vermieden werden muss. In diesen Fällen müssen, wenn Mehrere klagen oder eingeklagt werden, die Klagen vom gleichen Gericht im gleichen Verfahren entschieden werden. Beispiel für eine echte einfache Streitgenossenschaft ist die Gemeinschaft von Mutter und Kind im Vaterschaftsprozess. Ist für den Kläger ungewiss, welche von mehreren Personen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis passivlegitimiert ist, so kann er gegen alle mit dem Rechtsbegehren klagen, es sei einer der Passivlegitimierten zur Leistung zu verpflichten («alternative Streitgenossenschaft»), oder auch mit dem Begehren, es sei einer der Passivlegitimierten, eventuell ein anderer, subeventuell ein dritter etc. zur Leistung zu verpflichten («eventuelle subjektive Klagenhäufung»).

Bei Vorliegen einer einfachen Streitgenossenschaft führt jeder Streitgenosse den Prozess unabhängig von den andern. Das Gericht kann die mehreren Klagen trennen oder getrennte vereinigen, wobei im Falle der echten einfachen Streitgenossenschaft die Trennung ausgeschlossen ist. Die Beurteilung des internen Verhältnisses zwischen den Streitgenossen hat in einem neuen Prozess zu geschehen.

### **Subjektive Klagenhäufung: Massgebender Zeitpunkt**

Zu beachten ist, dass generell der Grundsatz gilt, dass die Parteien bei Eintritt der Rechtshängigkeit feststehen und ihre Zahl nicht nachträglich vermehrt werden kann. Der

Kläger hat Beklagte, von denen sich erst nach Rechtshängigkeit erweist, dass sie auch zum Kreis der am Mehrparteiengerichtsstand eingeklagten Streitgenossen gehören, gesondert vor dem für sie zuständigen Richter einzuklagen – es sei denn, es liege eine notwendige Streitgenossenschaft vor, die Klage gegen alle Litiskonsorten zwingend gebietet. In solchen Fällen hilft allenfalls Art. 36 GestG, widersprechende Urteile zu vermeiden: Werden bei mehreren Gerichten Klagen rechtshängig gemacht, die miteinander in sachlichem Zusammenhang stehen, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, bis das zuerst angerufene entschieden hat (Art. 36 Abs. 1 GestG). Das später angerufene Gericht kann die Klage an das zuerst angerufene Gericht überweisen, wenn dieses mit der Übernahme einverstanden ist (Art. 36 Abs. 2 GestG). Einige Kantone kennen im Übrigen das Institut der «Beiladung», d. h. es können auch nach Rechtshängigkeit noch Parteien miteinbezogen werden.

### **Objektive Klagenhäufung**

In der Regel besteht die objektive Klagenhäufung in einem Nebeneinanderstellen gleichrangiger Begehren in einer Klage (Kumulierung). Möglich ist indessen aber auch eine eventuelle Häufung, indem der Kläger neben dem Hauptklagebegehren weitere Rechtsbegehren stellt nur für den Fall, dass der prinzipaliter gestellte Antrag ab- oder zurückgewiesen wird. Nicht zur Anwendung gelangt hingegen Art. 7 Abs. 2 GestG, wenn nicht gleichrangige Ansprüche eingeklagt werden: Nebenansprüche gehören vor das Gericht der Hauptsache, nicht aber umgekehrt – der Kläger hat diesbezüglich kein Wahlrecht.

Grundsätzlich müssen die eingeklagten mehreren Begehren im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage feststehen. Ob auch in einem späteren Verfahrensstadium noch weitere die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 GestG erfüllende Ansprüche an diesem Gerichtsstand eingeklagt werden können, ist eine Frage des kantonalen Rechts; die Antwort darauf ergibt sich aus der *lex fori*, d. h. aus den entsprechenden Bestimmungen über die Klageänderung.

Der Gerichtsstand im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GestG steht nur für Klagen solcher gehäuften Ansprüche, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, offen. Zwischen den mehreren Ansprüchen muss ein Konnex bestehen, der rechtlicher oder faktischer Natur sein kann. Zu Recht verweist die Botschaft in den Erörterungen zum Gerichtsstand der Klagenhäufung auf Art. 6 GestG (Gerichtsstand der Widerklage), der den nämlichen Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage fordert. Sodann kann zur Auslegung der in Zusammenhang mit der objektiven Klagenhäufung geforderten Konnexität zwischen den Ansprüchen auch auf die Legaldefinition in Art. 22 Abs. 3 LugÜ («Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten scheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten») zurückgegriffen werden.